

schmackhafte) Schokoladenschallplatte verweigerte nicht wie in Detmold ihren Dienst und ließ das Badnerlied mit der Stadtkapelle St. Georgen erklingen.

Im Schlussteil der Tagung befassten sich die Teilnehmer, moderiert von Prof. Dr. Michael Crone, mit den Zukunftsperspektiven der Vereinigung.

Kurt Deggeller und Rudolf Müller (Memoir) zeigten eine lange Kette von Fakten, die „Die Schweiz auf dem Weg zu einer gesetzlichen Archivierungspflicht für Rundfunkveranstalter“ vorzuweisen hat. Die Initiativen zum Archivierungsgesetz begannen 1982 und mündeten 2016 im revidierten RTVG (Das revidierte Radio- und Fernsehgesetz) und RTVV (Umsetzung der neuen Radio- und Fernsehverordnung). Damit sind ein Systemwechsel bei der Empfangsgebühr und die Diskussion privater Anbieter verbunden.

## Wohin geht der Weg der Ländergruppe IASA Deutschland/Schweiz e. V.?

Die Mitglieder des neuen Vorstands nutzten zum Abschluss der Tagung die Gelegenheit, sich dazu zu äußern. Die Aspekte der zukünftigen Arbeit sahen sie im Finden von Nachwuchs bei gleichzeitigem Dialog mit den „alten Hasen“ der IASA, in der Einbeziehung von Social Media, in der Zusammenarbeit von Privatsammlern und Institutionen, in den Beziehungen zu anderen Einrichtungen, in der Schaffung von Patenschaften sowie in der Gewinnung von Mitgliedern und Tagungsteilnehmern.

Die Schlussworte des scheidenden Vorsitzenden der Ländergruppe Pio Pellizzari enthielten den Dank an die Initiatoren und Organisatoren der Tagung und entließen die Tagungsgäste akustisch, kulinarisch und visuell bereichert in ein spannendes neues Vereinsjahr, das uns mit der Doppeltagung in Berlin entgegenschallt.

Stefan Domes

## Textbaustein „Bibliothek und Musikkultur“ im Musterbibliotheksgesetz des DBV

2007 empfahl die Enquetekommission des Deutschen Bundestages „Kultur in Deutschland“, „Aufgaben und Finanzierung der öffentlichen Bibliotheken in Bibliotheksgesetzen zu regeln“ (BT-Drs. 16/7000, S. 132), ein Vorgang, der nach unserem föderalen Staatssystem in die Zuständigkeit der Länder fällt. Am 9. April 2008 legte der Deutsche Bibliotheksverband in enger Anlehnung an das kurz zuvor verabschiedete Thüringer Bibliotheksgesetz ein Musterbibliotheksgesetz vor, das alle Komponenten zur Bewahrung und Weiterentwicklung eines leistungsstarken Bibliothekssystems beschrieb und die Möglichkeit eröffnen sollte, einzelne Bausteine in ein jeweiliges Ländergesetz einzufügen. Wie sinnvoll eine gesetzliche Verbindlichkeit ist, haben Bibliotheksgesetze anderer europäischer

Länder vielfach gezeigt. Ihnen gemein ist bei aller Unterschiedlichkeit die Pflicht zum Angebot eines Bestandes, der aktuelle Entwicklungen auf dem Medien- und Informationsmarkt berücksichtigt, die frei zugängliche Nutzung für jedermann, die ausreichende Finanzierung durch die Kommunen, die finanzielle Förderung von Infrastrukturen sowie die Einbindung in staatliche Bildungskonzepte.

Die Bedeutung von Bibliotheken für die Entwicklung von Lese- und Medienkompetenz, für berufliche Weiterbildung und Freizeitgestaltung sowie für Wissenschaft und Forschung sind im Musterbibliotheksgesetz grundlegend beschrieben, ebenso wie das für die unterschiedlichen Aufgabenstellungen und Zielsetzungen erforderliche Netz an verschiedenen Bibliothekstypen. Nicht berücksichtigt waren bisher allerdings die Bibliotheken im Dienste der Musikwissenschaft und der Musikpraxis. Die Anerkennung ihrer Bedeutung für die musikalische Bildung als essenzielles Element der kulturellen Bildung war überfällig, schließt

aber auch die Akzeptanz mit ein, dass der Umgang mit musikbezogenen Materialien spezielle Kenntnisse und oft auch erhöhten Aufwand hinsichtlich der Erschließung und technischen Bearbeitung erfordert. Dem Antrag der AIBM im Herbst 2016 auf Aufnahme eines Textbausteins für Musikbibliotheken in das Musterbibliotheksgesetz hat der DBV nun ohne Einschränkung zugestimmt.

Wie wichtig diese Ergänzung vielleicht ist, zeigen die vergeblichen Bemühungen um die Aufnahme der Schleswig-Holsteinischen Musikbibliotheken in das zu Beginn des Jahres 2016 verabschiedete Bibliotheksgesetz des Landes. Trotz der für den Gesetzentwurf eingereichten Ergänzungsvorschläge von Seiten der AIBM und trotz eines Briefes vom Landesmusikrat Schleswig-Holstein an das zuständige Ministerium fanden die Musikbibliotheken keine Erwähnung. Ein entsprechender Passus im Musterbibliotheksgesetz wäre vielleicht hilfreich gewesen.

Das gesamte Musterbibliotheksgesetz ist auf der Webseite des DBV zu finden<sup>1/</sup>. Hier nun der Wortlaut des seit 16. Januar 2017 ergänzten Textbausteins:

### § 3(A) BIBLIOTHEK UND MUSIKKULTUR

1. Als Abteilungen innerhalb Wissenschaftlicher Bibliotheken und größerer Öffentlicher Bibliotheken oder als selbständige Einrichtungen an Musikhochschulen werden Musikbibliotheken geführt. Ihre Sammlungsschwerpunkte sind neben den klassischen Printmedien Musikalien, Musiktonträger, musikbezogene AV-Medien und digitale musikalische Angebote. Musikbibliotheken stellen eine unverzichtbare Säule im Kontext von musikalischer Bildung, Forschung, Lehre und künstlerischer Praxis dar. Sie sollen von Fachkräften mit musikbibliothekarischer Ausbildung geführt werden.
2. Öffentliche Musikbibliotheken haben den Auftrag, Musikinteressierten aus allen Teilen der Bevölkerung Medien für die praktische Musikausübung, für das aktive Hören von Musik und für das Lernen über Musik bereitzustellen. Sie unterstützen die musikalische Bildung als elementaren Bestandteil der kulturellen Bildung und sind Partner musikalischer Bildungs- und Kultureinrichtungen. In jeder größeren Stadt mit aktivem Musikleben sollten Öffentliche Musikbibliotheken vorhanden sein.
3. Wissenschaftliche Musikbibliotheken an Staats-, Landes- oder Universitätsbibliotheken dienen vorrangig der musikwissenschaftlichen Lehre und Forschung. Sie verfügen neben wissenschaftlicher Fachliteratur über Quellenmaterialien wie Musikhandschriften, alte Musikdrucke, Musikernachlässe oder auch große historische Tonträgersammlungen.
4. Musikhochschulbibliotheken verstehen sich als zentrale Lernorte ihrer jeweiligen Institution. Sie stellen Medien für Studium, Forschung und Lehre bereit und vermitteln Fachinformationen. Eine zentrale Aufgabe ist die Beschaffung von Aufführungsmaterialien für die Hochschulkonzerte.

Verena Funtenberger

<sup>1</sup> <http://www.bibliotheksverband.de/dbv/themen/bibliotheksgesetze.html>